Offene Antwort

des

Distrikts-Rabbiners Seeligmann Bär Bamberger

zu Würzburg

auf den

an ihn gerichteten offenen Brief

Sr. Ehrwürden

des Herrn S. R. Hirsch,

Rabbiner der Israelitischen Religionsgesellschaft
zu Frankfurt a. M.

Würzburg.
Verlag der J. Frank'schen Buchhandlung.
1877.

Sehr geehrter Herr!

Ihren, im Betreff der dortigen Gemeindetrennungs-Angelegenheit an mich gerichteten „Offenen Brief" habe ich gelesen, wiederholt gelesen und genau geprüft, und bin ich hierdurch zu dem Resultate gelangt, daß eine der Oeffentlichkeit zu übergebende Erwiderung hierauf eine sehr schwierige Aufgabe ist. Nicht deßhalb, weil der von Ihnen aufgeführte in meinen zwei Gutachten angeblich enthaltene Widerspruch etwa schwer zu lösen wäre, nein, durchaus nicht. Auch deßhalb nicht, weil Ihr aus den von Ihnen aus Talmud und Codices angeführten Stellen abgeleiteter Beweis, daß selbst bei Erfüllung der in meinem zweiten Gutachten aufgestellten Bedingungen der Austritt aus der Gemeinde dennoch strenge Religionspflicht sei, etwa schwer zu entkräften wäre, nein, auch deßhalb nicht, nichts von Beiden! Denn, daß meine zwei Gutachten sich nicht im mindesten widersprechen, das ist wohl für jeden, auch nur einigermaßen mit dem Wesen des Gegenstandes Vertrauten, Unbefangenen, nur die Wahrheit Wollenden, sehr leicht ersichtlich. Ebenso leicht ist die vollständige Nichtigkeit Ihrer Beweisführung darzuthun, durch welche Sie die erwähnte Austrittsverpflichtung nachzuweisen sich bemühten, und womit der Gesammtinhalt Ihres „Offenen Briefes" steht und fällt. Allein, gerade deßhalb, weil dies Alles so leicht, gerade deßhalb ist die Abfassung einer für die Oeffentlichkeit bestimmten Erwiderung eine sehr schwierige Aufgabe. Denn wollte man auf alle Einzelheiten Ihres Briefes genau und umständlich eingehen und solche gebührend würdigen, Herr Rabbiner, ich fürchte, es möchte dies Ihnen nicht zur Ehre gereichen! Nun aber tritt das Verbot, Jemand öffentlich zu beschämen, מלבין פני חברו ברבים zu sein, in seiner ganzen Inhaltsschwere, in seiner erschütternden Bedeutsamkeit an mich heran בבא מציעא דף נ"ח אבות פרק ג' משנה ט"ו רמב"ם פרק ו' מהלכות דעות הלכה ח'. und die Alternative ist gestellt: Entweder Ihren offenen Brief stillschweigend ad acta zu legen, oder obige schwere Verantwortlichkeit zu übernehmen. Daß aber in diesem

Falle das Erste zu wählen, ist wohl keine Frage! Doch es fand sich für diese Alternative ein vermittelnder Ausweg, nach beiden Seiten hin zu genügen; ich werde mich nämlich bei meiner Erwiderung nur auf das Nothwendigste beschränken, und selbst dies in thunlichst schonender Weise. Meine Erwiderung soll nicht das spitze Eisen der Willkühr als Feder und nicht das Gallenbitter als Tinte gebrauchen, sondern den festen Stahl der Wahrheit, eingetaucht in eine Flüssigkeit, die dem edlen Quell menschlicher Gefühlswärme entströmt; und nun zur Sache:

Sie gestatten mir wohl, Herr Rabbiner, meine Erwiderung auf Ihren offenen Brief an mich in logischer Ordnung vorzutragen, und zwar:

1. Gegenüber Ihrer ausgesprochenen Entscheidung, daß der Austritt aus der dortigen Reformgemeinde religionsgesetzlich unbedingt, und selbst bei Erfüllung der von mir gestellten Bedingungen vollzogen werden müsse, ohne daß ich hierbei Ihre hiefür vorgebrachten Gründe einer Prüfung unterstelle.
2. Gegenüber Ihrer Behauptung, daß religionsgesetzlich ich überhaupt gar nicht berechtigt gewesen wäre, mich gegen diese Ihre Entscheidung zu erklären, indem ich nicht erlauben dürfe, was Sie verboten.
3. Gegenüber meinen zwei in dieser Angelegenheit abgegebenen Gutachten.
4. Gegenüber dem, was Sie als Nachweis und Beleg für Ihre sub Ziff. 1 erwähnte Entscheidung aufgeführt haben, indem ich diese Gründe am glorreichen Lichte der maßgebenden Autorität des Religionsgesetzes einer sorgfältigen Prüfung unterstelle.

Ad 1.

Sie haben also entschieden ausgesprochen, Herr Rabbiner, daß der Austritt aus der Reform-Gemeinde unbedingt, selbst bei Erfüllung der von mir gestellten Bedingungen strenge Religionspflicht sei. Dieser Entscheidung fügten Sie (Seite 9) noch folgendes an: „Giebt es doch auch in der That für unsere Zeit und für die seit mehr als einem halben Jahrhunderte die deutsche Judenheit erfüllenden Krankheitszustände, nach meiner tiefsten und ernstesten Ueberzeugung, Heilung nur durch eine solche Scheidung, wie sie nun gottlob durch das Gesetz vom 28. Juli 1876 angebahnt ist. Wer es überhaupt mit der religiösen Wahrheit ehrlich meint, wem nicht alles Religiöse nur ein nichtsbedeutendes, beliebig durch einander zu quirlendes Formenspiel ist, der muß einer solchen Scheidung das Wort reden. Wer den Austritt aufhält, der ist מעכב unsere geistige גאולה. Sie fügen ferner (Seite 11) an: Nur für wen religiöse

Wahrheit überhaupt alle Bedeutung verloren hat, der das religiöse nur um anderer Interessen willen noch einer Beachtung werth hält, nur ein Solcher kann dem weiter nebeneinander Verharren solcher religiösen Gegensätze in Einem Verbande das Wort reden, nur ein Solcher den Austritt der Gesetzestreuen aus der Verbindung mit der Gesetz verwerfenden Reform beklagen u. s. w. Die Inhaltsschwere dieser Ihrer Außerungen bedarf keines Commentars, Sie haben in bündigster Weise Alles das gesagt, womit ein gläubiger Israelite auf's tiefste geschmäht und gekränkt werden kann, Sie haben Pfeile abgedrückt, die dessen Herz auf's schwerste verwunden müssen. Und gegen wen, Herr Rabbiner, haben Sie all' dieses vollführt? Gegen Alle, welche ihren Austritt aus der Gemeinde verweigerten, also gegen Hunderte von Männern anerkannter Religiösität, worunter aber Viele חכמי ולומדי תורה ועוסקים במצות, an deren Spitze הרב המופלג החריף ובקי בחדרי תורה ומדקדק במצות כבוד מהו״ר משה מאינץ נר״ו — nach dem Grundsatze של חו״ל מקצה שבהו בפניו habe ich diese Stelle abgekürzt — allen diesen hochehrbaren Männern, und ebenso allen jenen Männern und Rabbinern außerhalb Frankfurts, welche Ihrer erwähnten Entscheidung nicht beipflichten, was besonders faktisch bei jenen Rabbinen der Fall, die in einer Reformgemeinde wohnen und dennoch weder selbst ausgetreten, noch den Austritt bei den ihrer geistigen Obhut anvertrauten Gemeindegliedern herbeiführten: allen diesen Männern haben Sie unverblümt zugerufen: „Ihr meint's nicht ehrlich mit der religiösen Wahrheit, Euch ist alles Religiöse nur ein nichtsbedeutendes, beliebig durcheinander zu quirlendes Formenspiel.“ Allen diesen Männern haben Sie zugerufen: „Für Euch hat religiöse Wahrheit überhaupt alle Bedeutung verloren, Ihr haltet das Religiöse nur um anderer Interessen willen einer Beachtung werth.“ Das und nicht Geringeres haben Sie diesen Männern zugerufen! Und auf welchen Grund hin? Weil, wie Sie sich ausdrückten, dies Ihre „tiefste und ernsteste Ueberzeugung“ ist. Nun, Herr Rabbiner, werden Sie doch wohl zugeben, daß auch ein Anderer eine tiefste und ernsteste Ueberzeugung haben kann und darf; und wenn nun diese, wie es eben hier der Fall, mit der Ihrigen contrastirt, waren Sie deßhalb berechtigt, den Trägern dieser entgegengesetzten Ueberzeugung in der oben aufgeführten Weise entgegen zu treten? Hätten Sie nicht vielmehr den correcten Weg einschlagen sollen, diesen Leuten zuzurufen: „Brüder! Ich halte Euere Ansicht als eine durchaus irrige, wie Ihr die meinige, kommt, laßt doch keinen Streit ausbrechen zwischen uns, wir sind ja Brüder, kommt, lasset uns drei Rabbiner wählen, denen wir unsere gegenseitigen Ansichten vorlegen und deren Ausspruch wir uns fügen wollen; das, das wäre wohl der geeignete,

zu erwünschtem Ziele führende Weg gewesen. Oder wenn Sie dies etwa den, zwar nach Zahl und Würdigkeit respectablen, Opponirenden gegenüber unter Ihrer Würde hielten, nun, so hätten Sie sich privatim an rabbinische Autoritäten wenden, ihnen den Sachverhalt im Sinne der von mir gestellten Bedingungen vortragen und sie um ihre Entscheidung ersuchen sollen. Das ist ja der rabbinische Geschäftsgang seit den Zeiten der גאונים, und welcher ja auch die ganze Literatur der ספרי שאלות ותשובות bildet.

Und wenn nun diese rabbinischen Autoritäten die von Ihnen, Herr Rabbiner, ausgesprochene Entscheidung als richtig und correct bezeichnet hätten — und das hätten Sie doch wohl erwarten sollen, da Ihre Entscheidung, wie Sie sich ausdrückten, ja Ihre tiefste und ernsteste Ueberzeugung ist — nun wenn Sie also die Zustimmung anerkannter rabbinischer Autoritäten aufzuweisen gehabt hätten, sehen Sie, Herr Rabbiner, welch' glänzender, edler Sieg nach Außen, welch' unschätzbare moralische Errungenschaft nach Innen Ihnen hieraus erwachsen, und welch' großes und edles Werk für Ihre Gemeinde hieraus entstanden wäre: Sie hätten Ihre שבת הגדול Predigt, wovon Sie in Ihrem offenen Briefe ja Mittheilung machten, mit ganz anderer Einleitung eröffnen und ganz anderem Inhalte ausführen können, Sie hätten Ihren Opponenten in edlem Siegestone zurufen können: Hört, meine Brüder! Hört Ihr Alle, die den Gemeindeaustritt verweigerten, hört Ihr Alle, die sich meiner rabbinischen Entscheidung widersetzten, hören auch Sie es, ר' משה מאינץ, der Sie als למדן bekannt und dennoch meine Entscheidung für falsch erklärten, hört Ihr allesammt die Namen der rabbinischen Autoritäten, die sämmtlich meine Entscheidung als richtig und correct bezeichneten, hört die Namen von so gutem Klange, hier sind ihre Gutachten! Aber auch welch' unschätzbare moralische Errungenschaft nach Innen wäre Ihnen hierdurch erwachsen, Sie wären nicht in die Versuchung gekommen, den Austritt mit Wort und Schrift in einer Weise herbeizuführen zu versuchen, bei welcher Ihnen sicherlich die Frage nicht entgangen, ob Sie nicht מלבין פני חבירו ברבים, nicht מבזה תלמידי חכמים sein werden; und wie hochwichtig die Beseitigung solch schwerer Bedenken, darüber braucht Ihnen, Herr Rabbiner, die deßfallsige Religionsliteratur nicht erst vorgetragen zu werden. Und welch großes und edles Werk wäre für Ihre Gemeinde hieraus entstanden, die Sicherung des Gemeinde-Friedens! Denn, sicherlich wäre ר' משה מאינץ sogleich bereit gewesen, dem Ausspruch eines solchen בית דין willigen Gehorsam zu zollen und seinem Beispiele würden gewiß auch die sämmtlichen anderen Herren gefolgt sein. Diesen Versuch zu machen, Herr Rabbiner, wäre wichtig genug gewesen, selbst auf den Fall hin, daß der Ausspruch jenes Rabbinats-Collegiums in entgegen-

gesetztem Sinne erfolgt wäre. Dies wäre für Sie durchaus nichts Entehrendes, im Gegentheile wäre Ihr diesem Beschlusse sich Fügen höchst rühmlich für Sie gewesen, מודים דרבנן היינו שבהייהו. Das ist ja, wie in אבות פרק ה׳ gelehrt wird, eines der Merkmale des wahren Weisen, daß er die von ihm gehegte Ansicht der überzeugenden Wahrheit unterordnet ומודה על האמת.

Ad II.

Sie haben also, Herr Rabbiner, sich dahin erklärt, daß ich religionsgesetzlich überhaupt gar nicht berechtigt gewesen wäre, mich gegen diese Ihre Entscheidung zu erklären, indem ich nicht erlauben dürfe, was Sie verboten. Ich lasse hier Ihre eigenen Worte folgen, um dieselben einer um so gründlicheren Prüfung und Beurtheilung zu unterstellen. Dieselben lauten (S. 19 ff.) wie folgt: „daß Ihnen im Augenblicke Ihrer Erklärung die ruhige rabbinische „Ueberlegung nicht zur Seite gestanden, ist ja schon aus dem formalen „Umstande klar und offenbar, daß Sie den jedem auch nur einigermaßen „mit der הוראה betrauten Manne bekannten Kanon: הכם שאסר אין חברו „להתיר: רשאי völlig außer Augen gelassen hatten, und ohne auch nur den „Versuch zu machen, mir einen טעות בדבר משנה (sollte eigentlich heißen: oder „da nach ש״ך סי׳ רמ״ב ס״ק נ״ז mit Bezugnahme auf חשן המשפט סי׳ כ״ה בדברי הפוסקים auch dieser Nachweis schon genügt, eine solche הוראה als nichtig zu erklären) „oder בשקול הדעת nachzuweisen, ohne Weiteres das in meiner קהילה „für מותר erklärten, was ich, deren מרא דאתרא für אסור erklärt hatte. Ein „Verfahren, das Sie sich nicht einmal erlaubt hätten und nicht hätten erlauben „dürfen, wenn auch nur in einem ישוב Ihres Sprengels ein dortiger Einwohner „den gebrochenen Flügel eines Hühnchens, das ein dort mit der הוראה be„trauter Mann für אסור erklärt hatte, Ihnen zur Frage vorgelegt hätte. „Geschweige denn hier in Frankfurt, in meiner Gemeinde, und in einer Frage „von solcher Tragweite!“

Bevor ich bezüglich des eigentlichen, hier speciell in Frage kommenden Falles mich äußere, will ich einige Worte über die allgemeine Seite dieser Materie, auf welche Sie ja mit Ihrem Beispiele von einem Hühnchen mit gebrochenem Flügel Bezug nehmen, sprechen, wobei aber ausdrücklich bemerkt wird, daß dies lediglich dem Allgemeinen gelte, in keiner Weise aber auf das speciell hier Vorliegende ausgesprochen sein soll, und zwar: Sie fassen, Herr Rabbiner, das הכם שאסר אין חברו רשאי להתיר als etwas ganz ausnahmslos Ausgesprochenes auf, woraus naturgemäß die gleiche Ausnahmslosigkeit fließen mußte, daß nämlich kein Rabbiner, welcher immer, berechtigt

sei, dasjenige für כשר zu erklären, was irgend ein anderer Rabbiner, welcher immer, für טרפה erklärte, und welche Belehrung Sie auch mir zugehen zu lassen so freundlich waren! Nun, geehrter Herr, muß ich mir zu bemerken erlauben, daß in dem חכם שאסר וכו' eine solche Ausnahmslosigkeit nicht beabsichtigt und nicht statuirt ist. Um eine weitläufige Umschau in den Gesetzesschriften, welche Ausnahmen hiebei stattfinden, zu ersparen, will ich nur eine Einzige, vielleicht nicht zu den Seltenheiten gehörende, aufführen. Und gestatten Sie mir wohl, Herr Rabbiner, die Begründung dieser meiner Ansicht, anknüpfend an Ihr obenerwähntes Beispiel, wie folgt vorzutragen:

Zu Herrn Rabbiner A in B kam Herr C in D, ihm folgenden Vortrag machend: In meinem Hause fand sich eine שאלה vor an einem Hühnchen mit gebrochenem Flügel. So weit meine Kenntnisse in הלכות טרפיות reichen, hielt ich dasselbe für כשר, selbstverständlich aber legte ich diese שאלה unserem Herrn Rabbiner E vor, dessen Entscheidung auf טרפה lautete. Wenn ich nun zwar hierin weder einen טעות בדבר משנה (oder פוסקים!) noch בשקול הדעת nachzuweisen vermochte, so war mir nichts desto weniger diese הוראה sehr befremdend. Die Sache war übrigens hiemit erledigt. Aber mein stets lebhaftes, aufrichtiges Streben nach תורה אמת ja einzig und allein nach אמת לאמיתה של תורה ließ mich lebhaft einen מכריע wünschen, wozu Sie, Herr Rabbiner, mir als die geeignete Persönlichkeit sogleich in den Sinn kamen. Allein die Realisirung dieses meines Wunsches ließen mich folgende Fragen, die ich mir selbst vorlegen mußte, als sehr zweifelhaft erscheinen:

1. Werden Sie, Herr Rabbiner, mir als nicht zu Ihrem Sprengel gehörend, überhaupt eine שאלה פסקנן?
2. Werde es Ihnen nicht auffallend erscheinen, wegen einer materiell so geringfügigen Sache diesen Weg einzuschlagen? und werden Sie nicht daraus die Vermuthung schöpfen, es gelte einer Agitation gegen Herrn Rabbiner E, welcher, Ihre Legalisation zu leihen, Sie doch gewiß weitest entfernt?!
3. Werden Sie mich nicht aus kurzer Hand zurückweisen, auf Grund der חכם שאסר אין חברו רשאי להתיר im הגהת הר"מא יו"ד סי' רמ"ב סעיף ל"א, wonach?

Und wenn sich zwar dieser דין von חכם וכו' wenn ich nicht irre, — und so weit mir die Kürze der Zeit deßfallsiges Nachschlagen gestattete — in dem ganzen Codex יד החזקה להרמ"בם an keiner Stelle vorfindet, und da dessen bekannter Grundsatz, alles was der Talmud als gesetzlich bindend erklärt, in seinen genannten Codex aufzunehmen, und was daher in diesem sich nicht

vorfindet, auch vom Talmud selbst als ohne Gesetzeskraft habend erklärt ist, sohin auch der דין von שאסר הכם nach ר״מ״בם vom Talmud selbst zum gesetzlichen Beschluß nicht erhoben wurde; wenn ferner, wenn ich nicht irre, wie bereits oben bemerkt, in dem Codex שלחן ערוך vom בית יוסף erwähnter דין sich ebenfalls nicht vorfindet; wodurch derselbe vielleicht geradezu und präcis als Kanon der הוראה nicht zu bezeichnen wäre: so genügt jedenfalls für die hohe Wichtigkeit dieses דין der Umstand, daß derselbe von anderen פוסקים angeführt und beim רמ״א in seinen Glossen zum ש״ע, deren Autorität doch allgemein anerkannt, Aufnahme gefunden hat, und dieser Umstand ließ mich ganz besonders befürchten, daß Sie, Herr Rabbiner, mein Ansuchen sofort zurückweisen werden.

Doch nach reiflichem Nachdenken fand ich sämmtliche obige Bedenken vollständig beseitigt, und zwar:

Punkt 1. durch ס׳ קי״א סמ״ק, wonach es jedem Sachkundigen als מצות עשה obliegt, jedem an ihn sich mit einer שאלה Wendenden Bescheid zu ertheilen.

Punkt 2. durch Nachweis meiner aufrichtigen Verehrung gegen Herrn Rabbiner E und unserer verwandtschaftlichen und freundschaftlichen gegenseitigen Beziehung, wodurch meine reine Absicht, den אמת לאמיתה של הורה zu erfahren, wohl unbeanstandeten Glauben beanspruchen werde dürfen.

Punkt 3. durch den Umstand, daß der Grundsatz הכם שאסר וכו׳ nur dann beansprucht werden kann, wenn die rabbinische Qualification beider Entscheidenden eine gleiche ist, wenn hingegen dem Zweitentscheidenden anerkannt hervorragende Qualification einwohnt, so ist derselbe zur Berücksichtigung einer nach seiner Ueberzeugung falsch erlassenen Entscheidung nicht verpflichtet. Dieses findet wohl seine volle Begründung durch die gewiß maßgebende Stimme des שפתי כהן in seinem קיצר בהנהגת הוראות איסור והיתר העולה מכל הש״ם והפוסקים וכו׳ סעיף א׳, woselbst es nämlich heißt: וי״א שאפילו השני גדול ממנו בחכמה ובמנין אינו יכול להורות ויש מתירים בגדול ממנו.

Dieser große Gesetzlehrer spricht sich also hier dahin aus: ob Verschiedenheit der Qualification in dieser Beziehung zu erwägen ist, darüber sind die Meinungen der Gesetzlehrer getheilt, nach den Einen ist der Grundsatz הכם שאסר וכו׳ auch da anzuwenden, selbst, wenn der Zweitentscheidende dem Erstentscheidenden an Gesetzeskunde und bezüglich der größeren Anzahl von Schülern, welche aus seiner Schule hervorgegangen, überlegen, nach den andern hingegen kann in solchem Falle der erwähnte Grundsatz von הכם שאסר וכו׳ keine Anwendung finden. Nun ergiebt sich die Frage, nach welcher dieser beiden casuistischen Meinungen zu entscheiden ist? allein diese Frage findet ihre Erledigung durch

den Ausspruch desselben großen Gesetzlehrers in seinem פלפול בהנהגת הוראות und zwar auf Grund des deßfallsigen Ausspruches vom רמ״א באיסור והיתר, wonach nämlich bei Meinungsverschiedenheit von Gesetzeslehrern der Grundsatz festzuhalten ist, bei איסור דאורייתא להומרא bei איסור דרבנן לקולא zu entscheiden. Da nun חכם שאסר וכו׳ bekanntlich zur erwähnten zweiten Kategorie gehört, so ist hierbei לקולא zu entscheiden, und ist ein Rabbiner anerkannt bedeutender Qualification nicht gehalten, die nach seiner Ueberzeugung von einem Rabbiner anderer Qualification falsch erlassene Entscheidung zu respectiren. Da nun zwischen Ihnen, Herr Rabbiner, und Herrn Rabbiner E diese Gesetzesnorm anerkanntermaßen Platz zu greifen hat, so wird wohl mein Ersuchen gerechtfertigt erscheinen, mir Ihre Entscheidung zu ertheilen. Herr Rabbiner A in B erwiderte hierauf Folgendes: Ich bin pflichtmäßig bereit, jede שאלה nach meinen schwachen Kräften zu entscheiden; Ihre dargelegten verehrungsvollen und freundschaftlichen Beziehungen zu Herrn Rabbiner E freuen mich herzlich; die von Ihnen ausgeführte Erläuterung des חכם שאסר bezeichne auch ich als correct und richtig, aber die hiervon abgeleitete Folgerung acceptire ich höchst ungerne. Allein da nicht unser Wille, sondern jener der Thora maßgebend, so muß ich die mir vorgelegte und in Augenschein genommene שאלה des Hühnchens mit gebrochenem Flügel für כשר erklären.

Ich führte Ihnen, geehrter Herr, diese Erörterung vor, um darzuthun, daß im Allgemeinen der Grundsatz von חכם שאסר denn doch nicht so ganz ausnahmslos ausgesprochen worden ist!

Da nun die allgemeine Seite dieses Punktes beleuchtet, wende ich mich nun zu dem speciell vorliegenden Fall und zwar: Sie sprechen sich in Ihrem offenen Brief, wie bereits oben wörtlich aufgeführt, klar und unzweideutig dahin aus, daß ich den jedem auch nur einigermaßen mit der הוראה betrauten Manne bekannten Kanon חכם שאסר אין חברו רשאי להתיר völlig außer Augen gelassen hätte, ohne auch nur den Versuch gemacht zu haben, Ihnen einen טעות בדבר משנה (sollte eigentlich, wie bereits oben bemerkt, heißen: oder auch בפוסקים) oder בשקול הדעת nachzuweisen, ohne Weiteres das in Ihrer Gemeinde für מותר erklärte, was Sie, als deren מרא דאתרא, für אסור erklärten.

Gestatten Sie mir, Herr Rabbiner, hierauf einfach Folgendes zu erwidern: Es muß jedem auch nur einigermaßen mit der הוראה betrauten Manne bekannt sein, daß dieser Kanon vor Allem Eine Bedingung unerläßlich fordert, welche unerläßliche Bedingung aber Ihrer הוראה durchaus fehlt. Diese unerläßliche Bedingung für die Berechtigung zur Inanspruchnahme

des חכם שאסר וכו׳ ist im ש״ך קצור או״ה kurz und bündig enthalten und lautet wie folgt: חכם שאסר וחלה הוראתו ונתפשטה וכו׳ וכו׳, das heißt also: die Beschaffenheit einer הוראה, welche auf חכם שאסר Anspruch machen will, muß derart sein, daß sie Annahme und Verbreitung gefunden. Sie muß also vor Allem angenommen, also als richtig anerkannt worden sein, darf aber nicht gleich bei ihrer Entstehung als unrichtig Widerspruch erfahren haben. Nun, Herr Rabbiner, war das bei Ihrer הוראה der Fall? Wurde sie als richtig anerkannt und angenommen? Stieß sie nicht vielmehr mit ihrer Entstehung auf Widerspruch? Und auf welchen wohl? Etwa auf einen von Unwissenheit hervorgerufenen, von Böswilligkeit ausgeführten? Nein, das entschiedenste Nein! Unter denen, die Ihrer הוראה nicht folgten, also unter den Nichtausgetretenen, befindet sich eine große Anzahl von Männern יראי שמים לומדי ומביני תורה die wohl in der Lage und im Rechte waren, Ihre so ganz neue, in ihrer Art wohl kaum noch dagewesene הוראה einer Prüfung zu unterstellen und nach dem erzielten Resultate dieselbe nicht anzuerkennen. Oder erachten Sie etwa diese Männer allesammt für nicht competent, Ihre הוראה zu prüfen und sich ihr zu widersetzen, nun so muß ich mir freilich die Frage erlauben, sprechen Sie wohl auch מוה״ר משה מאינץ נרו diese Competenz ab? Werden Sie auch diesen Mann, diesen מופלג למדן für unberechtigt erklären, Ihre הוראה einer Prüfung zu unterstellen und nach Befund, wie geschehen, solche als unrichtig zu erklären? Herr Rabbiner, eine solche Behauptung werden Sie wohl denn doch nicht wagen. Nun kann wohl aber auch den anderen Herren kein Vorwurf darüber gemacht werden, wenn auch diese מהו״ר משה מאינץ als competent zur הוראה, wie Sie, Herr Rabbiner, dies doch selbst zugestehen müssen, erachten und seiner הוראה folgten, nicht auszutreten. Da nun, Herr Rabbiner, Ihrer הוראה nach erwähnter Sachlage nicht nur analog mit שניהם היו בבית המדרש, sondern noch in höherem Grade die Bezeichnung לא נתפשטה anhaftet, so wird jeder unparteiische, unbefangene, auch nur einigermaßen Sachkundige בעל הוראה gewiß damit einverstanden sein, daß hier von חכם שאסר וכו׳ nicht im Mindesten die Rede sein kann. Daß aber bei solcher Sachlage der von Ihnen hervorgehobene Punkt מרא דאתרא nicht den mindesten Halt hat, bedarf wohl keiner Erörterung: Ist doch überhaupt der Umstand מרא דאתרא durchaus nicht als דין, sondern blos als לאו אורח ארעא als „nicht üblich" in ש״ס ופוסקים an zahlreichen Stellen bezeichnet. Dies Alles hätten Sie wohl beherzigen sollen, Herr Rabbiner, bevor Sie Ihre Behauptung so zweifellos und in solchem Stile hinstellten.

Ad 3.

Sie wollen, Herr Rabbiner, in den von mir in dieser Angelegenheit abgegebenen zwei Gutachten einen Widerspruch gefunden haben, worüber Sie sich Seite 14 Ihres offenen Briefes folgendermaßen aussprechen: „Ueberhaupt ist das Moment völlig unerfindbar, das Sie Medio März zu einer der am 1. Februar von Ihnen abgegebenen gutachtlichen Aeußerung völlig entgegengesetzten Erklärung bestimmen konnte, so daß, was am 1. Februar entschieden אסור gewesen war, im März ebenso entschieden מותר geworden sein konnte. Was hatte sich in der Angelegenheit geändert?“ Bevor ich Abschrift von diesen meinen erwähnten zwei Gutachten hier folgen lasse, wovon Sie, Herr Rabbiner, eben das erste gar nicht, das zweite nicht vollständig copirten, bevor ich ferner Ihren Auslassungen, die Sie Ihren oben angeführten Worten unmittelbar folgen ließen, mich zuwende, gestatten Sie mir Folgendes vorzutragen: Eine Gemeinde, welche zu einem Systeme sich bekennt, wie jenes, das Sie Seite 7 Ihres offenen Briefes aufführten, „eine Gemeinde“ nämlich, „die aus ihrem Gebetbuche Alles grundsätzlich entfernt hat, was an einen persönlichen משיח, an קבוץ גליות, an Wiederherstellung des בית המקדש, an סדר עבודה in der Vergangenheit und Zukunft, und auch aus ברכת המזון ארץ ובריה und מלכות בית דוד gestrichen hat, deren Kanzel und Schule die Antiquirung der מצות התורה וחוקיתיה predigen und lehren, und die diese Grundsätze auch in der Gestaltung ihrer anderen Institutionen bethätigt“ und worüber Sie Seite 7 fragten, wie ich ein solches System nenne, erwidere ich ganz die Ihrigen Worte: Ein solches System nenne ich: das ausgesprochenste מינות ואפיקורוסות; ebenso wenn eine Gemeinde durch ihren Cultus, ihre Kanzel, Schule und andere Institutionen sich zu solchem Systeme bekennt, so begreifen unsere Codices ein solches System unter die Kategorie von מינות ואפיקורוסות. Ein solches System muß jeder Jehudi als unausgleichlichen Gegensatz mit תורתנו הקדושה bezeichnen, mit tiefstem Abscheu verwerfen, mit dem bittersten Schmerze empfinden.

Dieses System aber erreicht den wahren Höhepunkt des Gegensatzes zu תורתנו הקדושה, den wahren Höhepunkt der Verwerflichkeit, den wahren Höhepunkt des zu erregenden Schmerzes, wenn dasselbe nicht etwa aus der Quelle der Unwissenheit, des falschen oder irrigen Verständnisses der Thora fließt, und daher nicht als Ableugnung derselben hätte angesehen werden können, sondern aus der trübsten Quelle des Unglaubens und der absichtlichen freventlichen Ableugnung der Thora, also להכעיס, geschieht. Diese letzte Art ist das מינות ואפיקורוסות in seiner wahren, erschütterndsten und gefährlichsten Bedeutung. Wie sehr diese beiden Kategorien ihrem tiefinnersten Wesen nach verschieden,

das leuchtet wohl eigentlich von selbst ein, findet aber in Folgendem seine vollste Bestätigung: רמ"בם פרק ג' מהלכות תשובה הלכה ז"ין nennt denjenigen מין, nämlich האומר שיש שם רבון אחד אבל שהוא גוף ובעל תמונה. Gegen diese Benennung und Bezeichnung aber tritt ראב"ד zur Stelle in entschiedenster Weise auf und zwar: א"א ולמה קרא לזה מין וכמה גדולים וטובים הלכו בזו המחשבה לפי מה שראו במקראות ויותר ממה שראו בדברי האגדות המשבשות את הדעות (siehe כסף משנה) ראב"ד erklärt sich also, daß, wenn dieser Irrthum aus falschem Verständnisse von פסוקים, oder דברי אגדות, die hiezu Anlaß gaben, entstanden, dieser Mann keineswegs mit dem Namen מין bezeichnet werden darf. Hieraus erhellt also klar und unzweideutig, daß, wenn Jemand hinsichtlich eines zwar unbestreitbaren derartigen Grundsatzes der Thora nicht aus Ableugnung, sondern aus Unverständniß derselben gegen die Wahrheit verstößt, so ist und bleibt dies selbstverständlich höchst verwerflich und verabscheuungswürdig, מינות aber wird es wohl, nach ראב"ד gewiß nicht zu nennen sein, aber selbst רמ"בם kann bei richtigem Verständnisse seiner Worte ebenso aufgefaßt werden. Dieser Grundsatz findet aber seine vollständige Bestätigung in sehr ausgedehntem Maße in einer Abhandlung in חשובות מה"ריל, welche zwar auf Grund כלים פרק י"ז משנה ט"ז ועל כלן אמר רבן יוחנן בן זכאי וכו' hier nicht copirt, aber zur Würdigung unseres Gegenstandes allen לומרים zum Nachlesen angemerkt sein soll. Wo aber die Quelle nicht Unverständniß und dergleichen sondern freventliches Ableugnen ist, da tritt der Character des להכעים, des מסית ומדיח, in seiner verwerflichsten Gestalt hervor.

Die Probe aber bezüglich einer Reformgemeinde und resp. deren Vorstand, ob solche der ersten oder der zweiten Kategorie angehören, wird wohl u. A. sehr leicht zu ermitteln sein, und zwar: Wenn dieselben nach Mitteln und Verhältnissen in der Lage wären, ihren orthodoxen Gemeindemitgliedern gerecht zu werden, für dieselben alle für einen gläubigen Israeliten unerläßlichen Institutionen zu gründen und zu unterhalten, dies aber unterlassen, so hat eine solche Reformgemeinde und resp. deren Vorstand sich selbst das Zeugniß ausgestellt, daß sie nicht auf dem gläubigen Boden sich befinden und nur einer von der Orthodoxie abweichenden Auffassung der Thora huldigen, sondern daß sie factisch diese Thora-Grundlage leugnen, und dieses Leugnen-System Andersdenkenden, der Thora-Wahrheit Huldigenden, gegenüber beharrlich durchzuführen sich bestreben. Denn wäre dies nicht der Fall, so müßte sie doch mindestens der Rechtssinn veranlassen, auch der Auffassung der Andersdenkenden die gebührende Berücksichtigung zuzugestehen. Eine solche Gemeinde und resp. deren Vorstand hätten sich daher das Prädicat von להכעים, מסית ומדיח selbst zugezogen.

Nach Voranschickung des Gesagten schreite ich nun, Herr Rabbiner, zur Beleuchtung Ihres vermeintlichen in meinen in dieser Angelegenheit abgegebenen zwei Gutachten zu findenden Widerspruchs, und zwar:

Dem Wunsche des Herrn Billmann und Consorten, welche an mich, unter Vorlage der vom Gemeinde-Vorstande erlassenen Zusatz-Bestimmungen zu dem Regulativ der israelitischen Gemeinde, das Ersuchen stellten, ein Gutachten hierüber abzugeben, entsprach ich durch folgende Erwiderung:

ENr. 2746. Würzburg den 1. Februar 1877.

Das Distrikts-Rabbinat
an
die geehrten Herren Billmann und
Genossen in Frankfurt a. M.

Sie theilten mir in Ihrer geehrten Zuschrift vom 30. vor. Mts. mit, daß eine große Anzahl von Mitgliedern der dortigen Religionsgesellschaft gegen den entschiedenen Ausspruch Ihres ehrwürdigen Herrn Rabbiners Hirsch, nicht nur ihren Austritt aus der Reformgemeinde nicht erklärten, sondern auch im Begriffe stehen auf Grund der — mir gleichzeitig zugesandten „Zusatz-Bestimmungen zu dem Regulativ der israelitischen Gemeinde" sich mit der Gemeinde zu vereinigen, und wünschten Sie ein Gutachten von mir hierüber zu erhalten, welches ich in folgendem ertheile:

Ich habe die allegirten Zusatz-Bestimmungen genau geprüft und dieselben von der Beschaffenheit gefunden, daß sie an der Verpflichtung eines orthodoxen Israeliten, von einer Reformgemeinde auszutreten, durchaus nichts zu ändern vermögen, wie dies auch in der von Ihrem ehrwürdigen Herrn Rabbiner Hirsch durch den Druck veröffentlichten Beleuchtung dieser Zusatz-Bestimmungen vom 26. vor. Mts. vollkommen entsprechend erörtert ist. Nur möchte ich noch Folgendes etwas näher besprechen: Die Theilnahme orthodoxer Israeliten an dem Hospitale einer Reformgemeinde ist religionsgesetzlich auch dann durchaus unzulässig, wenn Ein Mitglied der Religionsgesellschaft in den Vorstand der Reformgemeinde bezüglich dieser Institution aufgenommen werden soll. Dieses leuchtet wohl ein, wenn man die Wahrung der Speise- und Sabbath-Feier-Gesetze bezüglich der Kranken, sowie des in der Anstalt fungirenden Personals in's Auge faßt. Ueber diese so hochheiligen Gesetze einer Religionsgesellschaft Gewissensruhe zu sichern, Das kann nur geschehen, wenn die Verwaltung dieser Institution in die Hände von Männern gelegt, deren ächt religiöser Sinn und Wandel unbezweifelt anerkannt ist. Ein solches Vertrauen aber kann selbstverständlich Reformern nimmermehr gegeben werden. Aber auch der Eintritt Eines Mitglieds der Religionsgesellschaft in die Vorstandschaft des Hospitals kann weder hieran etwas ändern, noch überhaupt irgend welche Garantie zur Wahrung dieser Religionsvorschriften bieten. Es muß aber auch noch auf eine andere religionsgesetzliche Bestimmung hingewiesen werden, die zur richtigen Beurtheilung dieser Angelegenheit einen sehr wesentlichen Entscheidungsgrund zur Hand giebt. Das Ritual-Gesetz Schulchan Aruch nämlich enthält folgende Bestimmung: Die Verwaltungs-Mitglieder einer Gemeinde, seien solche für die Mehrheit oder auch nur für Einzelne bestimmt, müssen bezüglich ihres religiösen Wandels ganz so qualificirt sein, wie solches für die Mitglieder eines Rabbinats-Collegiums vorgeschrieben ist. Diese ritualgesetzliche Bestimmung ist aus den Werken

älterer Autoren geschöpft, welche dieselbe aus dem Talmud selbst argumentiren. Ja, es wurde sogar eine casuistische Anfrage dahin entschieden, daß der Eintritt eines einzigen irrreligiösen Mitgliedes in den Gemeindevorstand unzulässig sei, ungeachtet die übrigen Vorstandsmitglieder makellos dastanden. Hieraus resultirt, daß ein also irrreligiöser Vorstand vom orthodoxen Judenthume nicht als Vorstand anerkannt werden darf und folglich kein gläubiger Israelite demselben als Mitglied beitreten darf.

Da nun nach dem Gesetze vom 26. Juli 1876 der Austritt aus einer Reformgemeinde gestattet ist, so würden die davon nicht Gebrauch Machenden geradezu gegen die obenerwähnten Religions-Bestimmungen verstoßen, was dieselben sicherlich nicht beabsichtigen. Ich gestatte Ihnen gerne, geehrte Herren, dieses mein Schreiben erwähnten Herren mitzutheilen, und es soll mich herzlich freuen, wenn hiedurch eine Sinnesänderung bei denselben herbeigeführt würde. Hochachtungsvoll

Der Distrikts-Rabbiner.

Die Motive, welche diesem Gutachten zu Grunde lagen, waren sehr einfach und der damaligen Sachlage vollkommen entsprechend. Denn von einem Zugeständnisse von Seite des Vorstandes an die nicht austreten wollenden orthodoxen Mitglieder war doch ursprünglich keine Rede; auch durch die erwähnten Zusatz-Bestimmungen ward hierin weiter nichts geändert, als § II, daß die orthodoxen in der Gemeinde Verbleibenden von dem auf Cultus und Schulbedarf der Reformgemeinde entfallenden Theile der Gemeindesteuer befreit sein sollen, ferner § V, daß der Gemeindevorstand aus der Zahl erwähnter nicht austretenden orthodoxen Gemeindemitgliedern A. in's Pflegeamt des Hospitals und B. in die Verwaltung des Friedhofes je Ein Mitglied ernennen wird, weiter blieb Alles beim Alten. Es war nun also den Nichtsaustretenden gleichsam geradezu herausgesagt: Wir errichten Euch kein מקוה, keine Synagoge nach orthodoxer Vorschrift, sorgen nicht für כשר קצביה, stellen Euch keinen orthodoxen מורה צדק an, die Befriedigung dieser religiösen Bedürfnisse habt Ihr Euch nach wie vor bei der Religionsgesellschaft zu verschaffen, wohl aber müßt Ihr zu allen Gemeindeausgaben mit Ausnahme jener für Cultus und Schulzwecke wie jeder Andere beitragen! Ein Verbleiben als Mitglied einer Gemeinde in dieser Weise konnte ich selbstverständlich in keiner Weise billigen, vielmehr mußte mir dieses gewissermaßen als eine Gleichgültigkeit gegen die orthodoxen Interessen und in gleichem Maaße ein Nichterregtsein gegen solche Reform erscheinen, wie ich auch in diesem Sinne Ihre Beleuchtung vom 26. Januar als vollkommen entsprechend und worauf sich ja alle Ihre Auslassungen auf Seite 14 und 15 Ihres offenen Briefes berufen, bezeichnen konnte. Am Schlusse dieser Auslassungen wiederholten Sie Ihre obenerwähnte Frage, „Was hatte sich in der Angelegenheit geändert?" mit folgenden Worten: „Was hatte sich nun seit dem 1. Februar in den religiösen Zuständen der Reformgemeinde und ihres Vorstandes geändert? War an die Stelle des

„irreligiösen" Vorstandes ein religiöser getreten? Hatte man aus der Synagoge den כפירה סרור entfernt und den סרור der אנשי כה"ג unverkürzt und unverfälscht wieder in sein altes Recht eingesetzt? Waren die der Propaganda des Gesetzes-Abfalls geweihete Kanzel und Schule geschlossen worden? War die ungesetzliche Basis des להכעים beseitigt? u. s. w. u. s. w. Nichts von Allem dem! Es sollte nur, wie man Ihnen gesagt hatte, nun der Gemeinde-Vorstand bereit sein, für die nicht austretenden orthodoxen Gemeindeglieder auch orthodoxe religiöse Institutionen, deren sie bedürfen, aus Gemeindemitteln unter orthodoxer Leitung und Aufsicht herzustellen und, daraufhin erklärten Sie, daß, wenn für Ausführung dieser Zugeständnisse die unerläßlichen vollkommen entsprechenden Garantien in Wirklichkeit erfolgen, dann der Austritt aus der Reformgemeinde nicht mehr als geboten bezeichnet werden könne! Aber, um Alles in der Welt, was ändern denn solche Zugeständnisse auch nur um ein Haarbreit in der Ihrer Beurtheilung unterlegenen Frage?" u. s. w.

Nun, zur Würdigung Ihres vorgebrachten vermeintlichen Widerspruches zwischen meinen beiden abgegebenen Gutachten, und somit zur Beleuchtung Ihrer erwähnten Frage lasse ich, wie oben das erste, nun auch das zweite, wie solches in der Frankfurter Börsen- und Handelszeitung vom 20. März, Nr. 66, abgedruckt ist, hier folgen und zwar:

* Frankfurt a. M., 19. März. In Bezug auf eine in Nr. 62 d. Bl. unter der Rubrik „Vermischtes" gebrachte Notiz, geht uns von dem Herrn Districts-Rabbiner S. B. Bamberger in Würzburg die Berichtigung zu, daß Seitens des Herrn Rabbiner Hirsch in Betreff des Austritts aus der jüdischen Gemeinde kein schiedsrichterlicher Spruch bei ihm eingeholt worden, und er demnach nicht in der Lage gewesen sei, eine Erklärung gegen den Austritt abzugeben. Herr Rabbiner Bamberger fährt dann fort:

„Vor Kurzem nun wurde ich von einigen Mitgliedern der Religionsgesellschaft zu Frankfurt ersucht, mich persönlich dorthin zu verfügen, um etwa bei einer mir namhaft gemachten Seite den bis jetzt verweigerten Austritt geeigneter Weise herbeizuführen. Die Wichtigkeit der Sache veranlaßte mich, diesem Ersuchen zu entsprechen. Bei einer deßfallsigen Besprechung wurde mir von einigen Herren die Mittheilung gemacht, daß der Gemeindevorstand nun bereit sei, den nicht austretenden orthodoxen Gemeindemitgliedern gerecht zu werden, indem er denselben die religiösen Institutionen, deren sie bedürfen, aus Gemeindemitteln herstellen lassen wolle, und zwar Alles unter orthodoxer Leitung und Aufsicht, während die erwähnten orthodoxen Gemeindemitglieder zu den cultuellen Reformeinrichtungen nichts zu zahlen hätten. Ich erklärte hierauf, daß zur Verwaltung und Ausführung dieser Zugeständnisse vollkommen entsprechende Garantien unerläßlich seien, sowie daß wenn diese Garantien in Wirklichkeit erfolgen, der Austritt aus der Reformgemeinde nicht mehr als geboten bezeichnet werden könne."

Fassen wir nun den Sinn dieser meiner Erklärung unpartheiisch mit strenger Wahrheitsliebe auf, wie solcher klar und deutlich darin ausgesprochen ist, so ergibt sich daraus wohl Folgendes: Der Gemeindevorstand ist nunmehr bereit, den nicht ausgetretenen orthodoxen Mitgliedern gerecht zu werden, indem er denselben die religiösen Institutionen, deren sie bedürfen, aus Gemeindemitteln herstellen lassen wolle, während dieselben zu den Reform-Cultus- und Schuleinrichtungen nichts zu zahlen haben. Hier ist also klar und deutlich ausgesprochen, daß der Vorstand die religiösen Ansprüche der Orthodoxen als zu Recht bestehend nicht nur anerkennt, sondern sogar die Ausführung derselben bewilligt; er will also nicht den Orthodoxen gegenüber die strenge und heilige Thora-Verbindlichkeit ableugnen, er will deren Ausführung nicht nur nicht behindern, sondern vollständig fördern — so unverantwortlich, verwerflich und die heiligen Thora-Grundsätze auf's Tiefste verletzend, sein Verfahren durch das Sichbekennen zur Reform und sein Mitwirken zu deren Ausführung auch unbestreitbar immer ist — so verwahrt er sich durch obiges Zugeständniß dennoch, daß er nicht als להכעיס als מסית ומדיח erscheinen will. Ja, er will vielmehr die Sicherung und Wahrung dieser heiligen religiösen Interessen ganz orthodoxer Leitung und Aufsicht anvertraut und gegen jede Einwirkung seinerseits geschützt wissen! Sehen wir nun meine hierauf abgegebene Erklärung etwas näher an; ich erklärte nämlich, daß zur Verwaltung und Ausführung dieser Zugeständnisse vollkommen entsprechende Garantien unerläßlich seien. Unter Verwaltung wird wohl Niemand etwas Anderes verstehen als einen Vorstand, welchem die betreffende Angelegenheit competenzmäßig überwiesen werden soll, in welchem Sinne Sie ja selbst dieses Wort in Ihrem offenen Briefe Seite 13, 14 ꝛc. aufgefaßt haben. Ich habe mich demnach dahin ausgesprochen, daß die orthodoxen nicht austretenden Gemeindemitglieder den Gemeindevorstand als einen solchen nicht anerkennen, daß sie vielmehr ihren eigenen Vorstand haben müssen und daß in rituellen Angelegenheiten keine Appellation an den Gemeindevorstand stattfinden dürfe. Hierdurch wäre also für jeden Unbefangenen der Standpunkt des orthodoxen Vorstands dem Gemeindevorstand gegenüber genau präcisirt. Ich habe ferner die Sicherung der Ausführung dieser Zugeständnisse als unerläßliche Bedingung aufgestellt; unter Ausführung wird wohl Niemand etwas Anderes verstehen, als daß ein orthodoxer Cultus-Beamter, also ein mit entsprechender התרה הוראה versehener מורה צדק, angestellt werde. Fassen wir nun dies Alles kurz zusammen: Es muß ein מורה צדק in ächtem und wahrem Sinne des Wortes angestellt werden, der über alle und jegliche religiösen Angelegenheiten Anordnungen erläßt und solche überwacht; es muß

ein religiöser Vorstand im ächten und wahren Sinne des Wortes gewählt und aufgestellt werden, welcher den Anordnungen des מורה צדק den entsprechenden Vollzug sichert, und wenn für die Ausführung dieser Bedingnisse die vollkommen entsprechenden Garantien in Wirklichkeit erfolgen, dann sei der Austritt aus der Gemeinde nicht mehr geboten. Wenn nun mein erstes Gutachten und seine Motive mit meinem zweiten und seinen Motiven unpartheiisch und unbefangen, ehrlich und gewissenhaft zusammen gehalten werden, so wird wohl von einem Widerspruche zwischen denselben nicht die Rede sein können. (Da nun kein Widerspruch zwischen diesen meinen zwei Gutachten besteht, so erübrigt nur noch zu erörtern, daß auch kein דין und keine הלכה bestehe, welche ein solches Zusammenverbleiben als verboten erklärt, was aber zu Ziff. 4 gehört und dort erörtert werden soll.)

Wenn Sie nun, Herr Rabbiner, auf Seite 12 in Bezug auf Ihre Ansicht sich folgendermaßen aussprechen: „Dabei kann ich mir ja leider nicht verhehlen, daß Ihnen dieses Alles in dem Augenblick entgangen gewesen war, als Sie die von Ihnen veröffentlichte Erklärung abgaben. Schwerlich hätten sich sonst die Herren, welche, im Vertrauen auf Ihre ganze Vergangenheit und auf Ihre denselben zur Einsicht gekommenen, den Nichtaustritt so entschieden verurtheilenden gutachtlichen Aeußerungen, Sie, wie Sie mittheilen, ersucht hatten, hierher zu kommen, um durch Ihre Belehrung einige für den Nichtaustritt agitirende Mitglieder der Religionsgesellschaft zu besserer und richtiger Erkenntniß zu bringen, schwerlich hätten sonst diese Herren sich in Ihnen und in dem Resultate Ihrer Herreise so bitter getäuscht gesehen, schwerlich hätten Sie sonst ein so völlig irriges, die jüdische Gesetzestreue so schwer gefährdendes Vorgehen, so kurzer Hand durch Ihre Erklärung bestärkt. Und dabei war Ihnen durch diese Herren mündlich und schriftlich Alles, namentlich auch das angebliche Projekt der Errichtung von כשר-Institutionen innerhalb der מינוח-Gemeinde bereits völlig klar gestellt, als Sie sich zur Herreise im Sinne dieser Herren entschlossen, und haben Sie in dieser Beziehung hier durchaus Nichts erfahren, was Sie nicht bereits zu Hause gewußt hatten!“ Hierauf ist einfach, Herr Rabbiner, zu erwidern, daß Ihnen die Sachlage dieser Abordnung an mich und der Bescheid, den ich sofort derselben mündlich ertheilte, bei Abfassung Ihrer erwähnten Zeilen nicht ganz wahrheitsgetreu gegenwärtig war. Dieselbe verhält sich vielmehr wie folgt: Die Herren Isak Bing und Adolf Dann von dort beehrten mich mit ihrem Besuche und zwar ausdrücklich zu dem Zwecke und mit dem Ersuchen, ich möchte mich nach Frankfurt begeben, um den Gemeindeaustritt und namentlich bei ר' משה מאינץ zu bewirken. Ich lehnte dieses Ersuchen entschieden ab, erklärte diesen Herren, daß meine er-

wähnte Reise zwecklos wäre, indem, wenn mein abgegebenes Gutachten ohne Erfolg geblieben, so würde auch mein persönliches Erscheinen keine andere Wirkung hervorrufen. Ich erklärte diesen Herren weiter, daß meine Dorthinreise vielmehr gerade den entgegengesetzten Erfolg haben könnte, den sie davon beabsichtigen und wünschen, denn, erklärte ich ihnen weiter, daß ר' משה מאינץ ein למדן ist, werden Sie wohl wissen, wenn nun die Sachlage mir in einer Art klar gestellt und die Frage an mich gestellt wird, ob ich nach dieser Sachlage noch על פי דין nachweisen könne, daß der Austritt dennoch geboten; und wenn ich selbst nun die Richtigkeit dieser Behauptung nicht in Abrede werde stellen können, nun so wäre natürlich der Erfolg meiner Reise der entschiedenste Gegensatz Ihrer Erwartungen. Ich erklärte mich nun wiederholt entschieden, auf dieses Ersuchen nicht einzugehen. Es wurde nun von diesen Herren — wenn mich mein Gedächtniß nicht täuscht — wörtlich Folgendes hierauf vorgetragen: Nun so wäre unsere Reise hierher also ganz umsonst gewesen! Eine Aeußerung, wie diese von solchen Männern so geradezu ohne Weiteres abzuweisen, wollte mir nicht recht behagen, darum erwiderte ich ihnen — wenn mich mein Gedächtniß nicht täuscht — wörtlich wie folgt: „Nun, so ganz umsonst soll Ihre Reise doch nicht gewesen sein, ich rathe Ihnen nämlich, zu Hause mit Gleichgesinnten sich zu benehmen, alle Gründe, welche den Austritt als nothwendig erscheinen lassen, zu notiren, mir solche zuzusenden, um dann, wenn ich mich zur Reise noch entschließen sollte, Material zu besitzen und solches mit der etwa sich gegentheilig herausstellenden Sachlage zu vergleichen und dann darüber zu entscheiden." Diese Notizen erhielt ich dann zugesandt, und zwar mit einem Begleitschreiben, das mit der Unterschrift des Herrn Isac Bing, nicht aber mit jener des Herrn Adolf Dann, und mit einem beigefügten Gruße des Herrn S. Eisenmann versehen war. Kurz darauf erhielt ich einen besonderen Brief von Herrn Eisenmann, worin ich dringend zur Dorthinreise ersucht wurde, und welchem Schreiben einige sehr nachdrückliche, dieses Gesuch unterstützende Worte von meinem Schwiegersohne, Herrn Rabbiner Fromm in Frankfurt, angefügt waren.

Ich überlegte die Sache wiederholt und entschloß mich zu reisen. Eine deßfallsige mit ר'משה מאינץ und einigen anderen Herren gepflogene Besprechung, wobei die Sachlage sich in obengeschilderter Weise herausstellte, hatte das bekannte Resultat meiner Erklärung zur Folge.

Die Veröffentlichung dieser meiner Erklärung in der Frankfurter Börsen- und Handelszeitung geschah nicht deshalb, um Ihnen, Herr Rabbiner, etwa Opposition zu machen, davon war und bin ich wie überhaupt, so auch hier, weit entfernt, vielmehr war die Veröffentlichung dieser meiner Erklärung durch

den Umstand hervorgerufen, daß in Nr. 62 genannter Zeitung eine Mittheilung sich befand, als hätten Sie mich um einen schiedsrichterlichen Spruch in dieser Angelegenheit ersucht, wobei ich mich entschieden gegen den Austritt erklärt hätte, wogegen ich in Nr. 66 erwähnter Zeitung eine Berichtigung einrücken ließ, daß dies durchaus der Fall nicht gewesen und wobei von mir der wahre Hergang der Sache, wie oben wörtlich aufgeführt, erzählt wurde.

Ad 4.

Diese Abtheilung hat sich also demjenigen gegenüber zu stellen, was Sie, Herr Rabbiner, als Nachweis und Beleg für Ihre sub Ziff. 1 erwähnte Entscheidung, daß nämlich der Austritt aus der Reformgemeinde religionsgesetzlich unbedingt, und selbst bei Erfüllung der von mir gestellten Bedingungen, vollzogen werden müsse, aufgeführt haben; indem ich diese Ihre Gründe am glorreichen Lichte der maßgebenden Autorität des Religionsgesetzes einer sorgfältigen Prüfung unterstelle. Gestatten Sie mir nun, Herr Rabbiner, hierüber Folgendes vorzutragen:

Als Beleg für die unbedingte Austrittspflicht sprechen Sie sich Seite 7 folgendermaßen aus: „Nun verpflichten uns aber unsere Codices zu einer weit größeren Fernhaltung, einer weit größeren הרחקה von מינות und אפיקורוסות als selbst von עבודה זרה, zu einer weit größeren Entfernung von jüdischer prinzipieller Gesetzes- und Wahrheits-Widrigkeit, als von götzendienendem Heidenthum. Heißt es doch zumal von ihr: הרחק מעליה דרכך und nur von ihr: כל באיה לא ישובון! Ich erinnere nur an ר' טרפון's Ausspruch (Sabbath 116, a), daß selbst zur Lebensrettung man sich wohl in ein Haus der עבודה זרה nicht aber in ein Haus der מינין flüchten dürfe. אפילו אדם רודף אחריו להורגו ונחש רץ אחריו להכישו נכנס לבית עבודה זרה ואין נכנס לבתיהן של אלו שהללו מכירין וכופרים והללו אין מכירין וכופרים וכו' — oder an ר' ישמעאל (Aboda Sara 27, a) der seinen Neffen lieber sterben ließ, als ihn durch einen מין heilen zu lassen, obgleich dies durch einen עובד ע"ז zulässig gewesen wäre, und lautet das Motiv: שאני מינות דמשכא דאתי לממשך בתרייהו, מינות, jüdische principielle Gesetzes- und Wahrheits-Widrigkeit sei verführerischer. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß Alles, was uns in Beziehung auf עבודה זרה untersagt ist, uns in noch höherem Grade in Bezug auf מינות unerlaubt ist." Ich nehme gerne an, daß Sie, Herr Rabbiner, beim Niederschreiben dieser Citate als Beweismittel lediglich Ihrem Gedächtnisse gefolgt, nicht aber dieselben erst in der betreffenden Literatur inwendig nachgelesen haben, denn, wäre dies geschehen, Sie hätten sicherlich selbst eingesehen, daß jene Stellen von

etwas ganz Anderem sprechen, als dasjenige ist, was Sie darin zu finden glaubten und als Beleg für Ihren oben erwähnten Ausspruch erachteten.

Gehen wir nun zunächst diejenigen Stellen durch, woran Sie speziell erinnerten, um Ihren obigen Ausspruch zu argumentiren: Sie erinnerten zunächst an ר' טרפון's Ausspruch, daß selbst zur Lebensrettung man sich wohl in ein Haus der עבודה זרה nicht aber in ein Haus der מינין flüchten dürfe. Diesen Beweis fügten Sie als Beleg für Ihre unmittelbar vorangegangene Bemerkung an, daß nämlich unsere Codices zu einer weit größeren Fernhaltung von מינות und אפיקורוסות, als selbst von עבודה זרה, zu einer weit größeren Entfernung von jüdischer principieller Gesetzes- und Wahrheits-Widrigkeit als von götzendienendem Heidenthum vorschrieben. Und dieses Alles also wollten Sie durch Ihren Hinweis auf erwähnten Ausspruch ר' טרפון's constatiren, indem auch ר' טרפון eine weit größere Fernhaltung von einem מין als von עבודה זרה befohlen habe. Sie nehmen also an, Herr Rabbiner, daß jene מינין, von denen ר' טרפון spricht, noch Jehudim waren und nur blos מינות ואפיקורוסות innerhalb des Judenthums huldigten, und da mußten Sie nun allerdings den Schluß ziehen, daß die Fernhaltung, welche ר' טרפון für מינין-Jehudim seiner Zeit angeordnet, auch für unsere Zeit analoge Anwendung zu finden habe. Allein, Herr Rabbiner, dem ist nicht also, die Sache verhält sich ganz anders. Die מינין, von denen ר' טרפון spricht, waren keine Jehudim mehr, sie waren bereits factisch zur עבודה זרה übergetreten; das aber genügte ihnen noch nicht, sondern suchten Sie auch Andere zu bethören, zu welchem Zwecke sie sich sogar ספרי ת"נך und andere ספרי ויכוח schrieben, um ihr מינות של עבודה זרה daraus zu deuteln und darstellen zu können. Dies ist aus רש"י zur Stelle ersichtlich: ספרי מינים" משרתים לע"א וכתבו להן תורה נביאים וכתובים וכו'. Ebenso bemerkt הרב המאירי zur Stelle: ספרי מינים והם שכתבום המינים לעצמם אחר שנשתמדו וכן ספרים שכתבום דרך ויכוח על אמונת, daß ר' טרפון eben nur von solchen מינין spricht, hat er ja selbst deutlich erklärt, indem er — wie schon רש"י erläutert — hinzufügt, daß solchen מינין der Heide vorzuziehen ist, da Letzterer in dem Irrglauben erzogen und von seinen Eltern darin unterrichtet wurde, während jene מינין hingegen den wahren Glauben kannten, ihn aber verleugneten und verließen. Wie Sie aber, Herr Rabbiner, von erwähnten מינין eine Parallele auf vorliegenden Gegenstand ziehen wollten, das ist mir unbegreiflich.

Dieselbe Bewandtniß hat es auch mit Ihrem zweiten Beweise, daß nämlich ר' ישמעאל seinen Neffen lieber sterben ließ, als ihn durch einen מין heilen zu lassen und wobei Sie das von ר' ישמעאל angeführte Motiv: שאני מינות דמשכא dahin erklärten, daß jüdische prinzipielle Gesetzes-Wahrheits-Widrigkeit

verführerischer sei. Und das, Herr Rabbiner, ist wiederum falsch. Der in Rede stehende Arzt war wiederum ein Jehudi, der zur עבודה זרה überging, was aus רש"י zur Stelle ersichtlich, und wie auch aus der Erklärung des רמ"בן und ריט"בא über שאני מינות דמשכא unzweideutig hervorgeht. Ersterer erklärt: שאני מינות דמשכא כלומר משום אבק ע"ז רישא דא"עג דלא מיתהני מינה משכא שאם נתרפא יאמרו ח"ו יש ממש בדבר. und in gleichem Sinne erklärt sich ריט"בא zur Stelle; vergleiche auch טוש"ע סי' ק"נה.

Nun, Herr Rabbiner, werden Sie es wohl geeignet finden, wenn man Ihre erwähnten angeführten speziellen Beweise als durchaus unbegründet bezeichnen muß. Und dasselbe gilt auch im Betreff Ihres ohne Quellenangabe angeführten Beweises, nämlich: „heißt es doch zumal von ihr: הרחק מעליה דרכך und nur von ihr: "כל באיה לא ישובון". Sie meinen gewiß, Herr Rabbiner, diese Stelle in ע"ז דף י"ז, allein daraus geht wiederum klar das Gegentheil Ihrer Behauptung hervor, da רש"י erklärt: מינות. צועקת הבא הקרובה לע"א. Ferner: לא ישובון. כל המומרים אחר שנאבקו במינות אינן שבין.

Sind nun Ihre vermeintlichen Beweise entsprechend widerlegt, möchte ich mir erlauben, die Folgerungen zu prüfen, die Sie nach Ihrer Auffassung aus denselben ableiten zu können glaubten: Sie sprechen sich hierüber (Seite 7) wie folgt aus: „Da ich nun selbst jeden Schein vermeiden soll, als gehörte ich zur עבודה זרה, als billigte ich, rühmte ich dieselbe, da selbst wer am Gastmahl eines עובד ע"ז theilnimmt, wenn er auch כשר ißt und von seinen eigenen Leuten bedient wird, das לא תכרות בריה וגו' וקרא לך ואכלת מובחו übertritt, da ich selbst in Lebensgefahr nicht sagen darf, ich sei ein עובד ע"ז und nur in Lebensgefahr die Meinung veranlassen darf, ich sei ein solcher (J. D. 157. 2) u. s. w., da dürfte Ihr orthodoxer Jude aus reinem Muthwillen sich zur מינות-Gemeinde zählen lassen, Mitglied einer מינות-Gemeinde bleiben, מינות, von dem wir noch in viel höherem Grade uns fern halten müssen als von עבודה זרה?? Giebt es ein größeres חלול השם, ein größeres מחקה את המינין als dies?" ꝛc. ꝛc. Haben Sie dies mit ruhiger Ueberlegung geschrieben, Herr Rabbiner? Ich zweifle sehr daran! Denn, kann es denn auch nur einen Schein der Zustimmung zum מינות bilden, wenn ein deutlicher, unzweideutiger Protest dagegen ausgesprochen wird?! Gewiß nicht! Und als ein solcher im höchsten Grade und in umfassendster Weise wird wohl der Umstand zu bezeichnen sein, wenn die Nichtaustretenden der Reformgemeinde zurufen: „Wir bleiben nur unter der einzigen und unerläßlichen Bedingung in Einem Gemeindeverband mit Euch, wenn unsere wahren und unantastbaren heiligen religiösen Interessen in sicherster Weise garantirt sind, denn wir verwerfen und verabscheuen das Reform-System aus tiefstem

Herzensgrunde, aber hierdurch soll das gemeinsame Freundschaftsband nicht gelöst werden, wir hegen vielmehr die zuversichtliche Hoffnung, daß auch Ihr über kurz oder lang die Wahrheit gleich uns erkennet und anerkennet." Ist das wohl, Herr Rabbiner, nicht ein Protest feierlichster Art? Kann da von irgend welcher Hinneigung zur Reform, von Anerkennung der Reform, von Ermächtigung zur ungehinderten Weiterführung von auf Verleugnung jüdischer Grundsätze stehenden Anstalten, kann da von Einräumung der Berechtigung zur Verwaltung in einer Weise, die gegen das jüdische Religionsgesetz verstößt, ꝛc. ꝛc., wie Sie, Herr Rabbiner, in Ihrem offenen Brief und Ihrer „Beleuchtung" sich auszusprechen beliebten, kann da von allem Dem auch nur die Rede sein?!

Wenn Sie nun aber, Herr Rabbiner, wie bereits oben copirt, das Verbleiben in der Gemeinde einen reinen Muthwillen nennen zu sollen glaubten, so gestatten Sie mir wohl Folgendes hierüber zu bemerken: daß die Mitglieder der Religionsgesellschaft, die aber aus der Gemeinde nicht austreten, nach wie vor in unveränderter Treue Mitglieder der Religionsgesellschaft bleiben werden, das darf wohl von deren edlen Gesinnungen erwartet werden. Wer auch sollte eine Gemeinschaft aufgeben, deren religiöse Institutionen bereits schon längst in so herrlicher Weise vorhanden sind. Daß aber deren Verbleiben in der Gemeinde nicht als Muthwillen, sondern als einem edlen Zwecke dienend bezeichnet werden könne, das dürfte wohl einleuchten, wenn man Folgendes in Erwägung zieht: die Israeliten Frankfurts können füglich in drei Klassen eingetheilt werden: a. in jene der strengen Orthodoxie, also der Religionsgesellschaft, b. in jene der strengen Neologie, also die der Reform factisch huldigenden Mitglieder der israelitischen Gemeinde, c. in jene, die sich weder der Religionsgesellschaft, noch den Reform-Einrichtungen angeschlossen.

Ad a gibt es nichts zu sprechen, diese besitzen alle für das wahre Judenthum erforderlichen Institutionen in schönster Weise. Ad b gibt es ebenfalls nichts zu sprechen, denn diese bekennen sich zur Zeit noch zu Principien — mit tiefstem Schmerze wird es ausgesprochen — die mit dem wahren Judenthume unvereinbar, zu den Grundwahrheiten der Religion in diametralstem Gegensatze stehen. Desto mehr gibt es hingegen ad c zu denken und zu sprechen: Diese, eine, so viel mir bekannt, ziemlich zahlreiche Abtheilung, huldigen bekanntlich den Reformprincipien nicht, wollen vielmehr in orthodoxem Sinne leben. Daß ihnen die hiezu erforderlichen Institutionen fehlen, das müssen dieselben wohl selbst zugestehen; ob sie sich jener der Religionsgesellschaft bedienen, welche ihnen — wie Sie, Herr Rabbiner, mittheilten — in liberalster

Weise zur Verfügung stehen, das dürfte wohl zum großen Theile zu verneinen sein. Nun kann es keinem Zweifel unterliegen, daß das Verfahren dieser Leute, die, weil sie der Religionsgesellschaft sich nicht anschließen wollten, auch deren religiöse Institutionen nicht benützen: daß dieses Verfahren keinerlei Entschuldigung aufzuweisen vermag; allein, dürfen wir wohl deßhalb aussprechen: diese Leute müssen ohne מקוה bleiben, müssen ohne כשר קצבות bleiben, müssen ohne Synagoge in orthodoxem Sinne bleiben, dies dürfen wir wohl nicht. Nun entsteht die zweite Frage, ist es uns wohl religiös verboten, durch unsere pekuniären Mittel beizutragen, daß auch für diese Leute diese Institutionen in's Leben gerufen werden, obwohl wir hiezu nicht verpflichtet, da wir für uns diese bereits in der Religionsgesellschaft besitzen, diese Frage wird wiederum zu verneinen sein. In Erwägung nun, daß zur Gründung dieser Institutionen die Nichtaustretenden durch ihre Gemeindesteuer beitragen, obwohl sie es nicht verpflichtet wären, — da sie solche in der Religionsgesellschaft bereits besitzen — so kann im Zusammenhalt obiger Fragen und deren Beantwortung wohl der Schluß gefolgert werden, daß weder der Austritt als geboten, noch der Nichtaustritt als Muthwillen bezeichnet werden kann.

Aus Obengesagtem dürfte wohl folgende Zusammenstellung sich ergeben:

1. Gleich Ihnen, Herr Rabbiner, erkenne auch ich das Austrittsgesetz vom 28. Juli 1876 als eine große Wohlthat für das orthodoxe Judenthum an. Denn hierdurch wurde den orthodoxen Israeliten die Gelegenheit gegeben, sich von Reformgemeinden loszutrennen, innerhalb welcher bekanntermaßen die Wahrung der religiösen Obliegenheiten nicht nur verkümmert, sondern nicht selten unmöglich gemacht wurde, welche Trennung auch überhaupt bereits faktisch in manchen Gemeinden zu ihrem Heile und zu ihrem Ruhme stattgefunden.
2. Gleich Ihnen, Herr Rabbiner, erkenne auch ich das hohe Verdienst und die großen Leistungen der Religionsgesellschaft zu Frankfurt für das orthodoxe Judenthum an.
3. Gleich Ihnen, Herr Rabbiner, zweifle auch ich keinen Augenblick daran, daß die Religionsgesellschaft in ihrem segensreichen Wirken ungeschmälert und ungekürzt auch weiter fortbestehen und fortwirken werde. Ja, ich glaube mich der angenehmen Zuversicht hingeben zu dürfen, daß durch das neue oben erwähnte Projekt der Nichtaustretenden sich keiner derselben deshalb von der Religionsgesellschaft trennen, sowie auch kein einziger neuer Anschluß an dieselbe deshalb unterbleiben werde.

Nun gestatten Sie mir auch noch auf folgende Punkte Ihres offenen Briefes zu erwidern und zwar:

1. Sie forderten mich am Schlusse desselben auf, mein oben oft erwähntes zweites Gutachten, wonach bei Erfüllung der von mir darin aufgestellten Bedingungen der Austritt aus der Gemeinde nicht mehr als geboten bezeichnet werden könne, gegenüber meinem an Herrn Rabbiner Spitzer in Wien abgegebenes Gutachten, worin ich den Austritt als strenge geboten erklärte, und welches Gutachten Sie Ihrem offenen Brief als Anlage beifügten, zu rechtfertigen. Dieser Aufforderung ist durch obige Darstellung schon mehr als genügt, denn die Verhältnisse in Wien, worüber Herr Rabb. Spitzer ein Gutachten verlangte, waren s. Z. dieselben, wenn nicht noch schlimmer, als jene zu Frankfurt es s. Z. waren, als ich mich in meinem oben wiederholt angeführten ersten Gutachten für den Austritt erklärte; dieser Punkt bedarf also wohl für Niemanden einer weiteren Erörterung.
2. Sprechen Sie sich auf Seite 22 Ihres offenen Briefes über die hohen Verdienste der Religionsgesellschaft seit ihrem Bestehen in höchst lobender Weise aus. Diesem fügten Sie am Schlusse noch Folgendes an: „der thatsächliche Beweis für die Rettung und Heilung in sich tragende Wahrheit des Princips: תורה עם דרך ארץ, wie dies die Religionsgesellschaft bei ihrer Gründung als leitende Devise auf die Fahne schrieb, mit welcher sie kämpfend in die Arena der Zeit eingetreten ist, eines Princips, dem zwar Sie, Herr Rabbiner, nicht ganz hold, das aber dennoch das zu „Wahrheit und Friede", zu Heilung und Genesung aus allem Siechthum und religiösen Wirren der Gegenwart führende einzig wahre Prinzip ist ꝛc. ꝛc." Gestatten Sie mir, Herr Rabbiner, hierauf Folgendes zu bemerken: Soweit es dem verdienten Lobe der Religionsgesellschaft gilt, bin auch ich gewiß mit Freuden bereit, ein deßfallsiges Zeugniß auszustellen. Wozu aber die von Ihnen angefügte Bemerkung, daß ich dem Grundsatz תורה עם דרך ארץ nicht ganz hold sei, für die Lobeserhebung der Religionsgesellschaft nothwendig gewesen wäre, das wäre allerdings eine Frage, wenn deren Beantwortung nicht allzusehr auf platter Hand läge. Sie wollten nämlich Ihren Auslassungen gegen mich bezüglich der speziellen Sache noch eine weitere Perle anfügen, weßhalb Sie Ihre Zuflucht zu dem Umstande nahmen, als wäre ich dem Grundsatze תורה עם דרך ארץ nicht ganz hold, was selbstverständlich den Sinn haben sollte, daß ich der Vereinigung von wissenschaftlicher Bildung mit Thora-Bildung nicht zugethan sei. Allein, Herr Rabbiner,

erlauben Sie mir die Bemerkung, daß Sie sich auch hierin in einem großen Irrthume befinden! Ich bin dem Grundsatze תורה עם דרך ארץ ganz und vollkommen hold, wohl aber nicht einem Mißverständniß desselben: Ich will beispielsweise, daß ein Rabbiner sich wissenschaftliche Bildung aneigne, ich will aber nicht, daß dies auf Kosten der Thora-Wissenschaft geschehe, diese muß vielmehr in ihrer vollen Lebenskraft vor jeder Kürzung und Beeinträchtigung geschützt und gewahrt werden. Ich will, daß Religionslehrer weltlich wissenschaftliche Bildung sich aneignen, ich will aber nicht, das dies auf Kosten der Religionswissenschaft geschehe, diese muß vielmehr ebenfalls innerhalb der für die Lehrer maßgebenden Sphäre in ihrer vollen Lebenskraft vor jeder Kürzung und Beeinträchtigung geschützt und gewahrt werden. Ich will, daß Schulen gegründet werden, in denen auch die weltlich wissenschaftlichen Disciplinen gepflegt werden, ich will aber nicht, daß dies auf Kosten der Religionslehre geschehe, in denen daher vor Allem die Lebensbäume der Religion die sorgfältigste Pflege und Warte erhalten müssen. Zu Ihrer Kenntnißnahme, Herr Rabbiner, über meine deßfallsigen Grundsätze erlaube ich mir Ihnen eine Stelle aus dem jüngsten Rechenschaftsberichte über meine Lehrerbildungs-Anstalt — welche sich bekanntlich so großer Sympathien in Ihrer Gemeinde zu erfreuen hat — anzuführen, dieselbe lautet (Seite IV ff.) wie folgt: „Nun gibt es aber auch eine andere Ernte, von unendlich größerer Wichtigkeit, von unaussprechlich erhabenerer Beschaffenheit; eine Ernte, deren Reichthum nicht in den gefüllten Speichern des irdischen Brodes sich kennzeichnet, sondern in jenen des höheren Lebensbrodes, in den Sammlungen der geistigen Erzeugnisse. Ebenso gibt es auch einen andern Herbst, dessen Segen nicht in einem flüssigen Stoffe besteht, dessen Werthhöhe an der Scala bemessen wird, in welchem Grade er dem Gaumen zu schmeicheln, die Nerven zu erregen, Nüchternheit und Besonnenheit zu Boden zu werfen vermag, sondern in einer edlen Lebens-Essenz der Erkenntniß, die den Geist erleuchtet und kräftigt, das Herz erwärmt und veredelt. Ebenso gibt es noch eine andere Vegetations-Entwicklung, die nicht dem System des Werdens und Vergehens angehört und dient, sondern jenem Gebiete, welches das Vergängliche überdauert und dessen Pflanzen im eigentlichen und wahren Sinne des Wortes Dauerpflanzen zu nennen sind. Fragen wir aber nach dem Boden, auf welchem solche beseligende Früchte wurzeln, gedeihen und reifen? so lautet die Antwort einfach: Das ist das Hochgebirg der Offenbarungslehre; in diesen Boden hat

der Allmächtige die Saatkörner aller Liebe, aller Güte, alles Wahren und Edlen, aller Weisheit und Wissenschaftlichkeit in unerschöpflicher Fülle ausgestreut. Unbegrenzte Liebe dem Allvater, aufrichtige Liebe allen Menschen, als seinen Kindern, zu bewahren und zu bethätigen, diese Grundsätze strahlen mit himmlischem Lichtglanze am Horizonte dieser Lehre, sowie alle ihre Gesetze und Vorschriften in den tiefsten Tiefen der Weisheit, der Natur und Seelenlehre und aller Wissenschaften überhaupt ihre volle Begründung und Erläuterung finden. Demjenigen entsprechend, der sie geboten, dem allweisen, allmächtigen Weltenschöpfer, dem alliebenden Weltenvater. Das Licht der allgemeinen Wissenschaften steht daher mit nichten im Gegensatz zu jener höheren Sphäre, vielmehr in richtiger Auffassuug und Würdigung in schönstem Einklange und Verhältniß mit und zu derselben. So wie die in den Tiefen jener höhern Wissenschaftssphäre entspringenden und sprudelnden Lichtquellen auch über das allgemeine Wissensgebiet sich erleuchtend und segnend ergießen."

Geehrter Herr Rabbiner! Ich habe in Offenheit und Ehrlichkeit und in der reinsten Absicht Alles Obige ausgesprochen, mich alles Ernstes bemüht, nur das Nothwendigste zu berühren, und in der thunlichst entsprechendsten Weise zu behandeln. Dieser Versicherung dürfen Sie, wie es mein innigster Wunsch, vollen Glauben beimessen. Diesem Wunsch reihet sich nun auch der folgende an, daß Sie diesen Gegenstand — unbeschadet Ihrer Competenz zur weiteren Behandlung desselben innerhalb Ihrer Synagoge und Gemeinde — der Presse gegenüber als erledigt betrachten.

In dieser Zuversicht verharre auch ich

in aller Hochachtung und Werthschätzung

Würzburg, den 7. Mai 1877.

ergebenst

Seeligmann Bär Bamberger.

Druck von J. M. Richter in Würzburg.